

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 30. Juni 2016 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie von den Studierenden eine Studiengebühr.

### **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr**

(1) Die Studiengebühr beträgt für die Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern insgesamt 29.000 Euro. Für jedes weitere Fachsemester ist eine Studiengebühr in Höhe von 4.500 Euro zu entrichten.

(2) Die Studiengebühr gemäß Absatz 1 Satz 1 wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

1. für das erste bis vierte Fachsemester jeweils 5.000 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt, und
2. für das fünfte und sechste Fachsemester 4.500 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

Studiengebühren gemäß Absatz 1 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zum 15. des Monats zu entrichten, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung**

Bei einer Exmatrikulation kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen**

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für Studierende, die eine von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zertifizierte curriculäre Fortbildung in der Parodontologie erfolgreich abgeschlossen haben, um 5.000 Euro und für Studierende, die einen Masterabschluss im Fach Implantologie erworben haben, um 2.000 Euro.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 79, S. 287–288) außer Kraft. Für bereits vor dem 1. Oktober 2016 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie immatrikulierte Studierende erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung vom 29. Juni 2012.

Freiburg, den 30. Juni 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor